

mit nach Hause nehmen, und so oft einer darüber betreten, oder dessen überführet wird, zu dreyfacher Bezahlung des Werths angehalten werden.

13) Das Streu-Hacken und Rechen, nebst dem Stöcke-Ausgraben wird von dato an keinem Unterthanen erlaubt, er hätte denn bey dem Herrn Cämmerey-Verwalter einen Concessions-Schein gegen Erlegung eines billigen und zu verrechnenden Geldes erlanget. Ebener Massen stehet keinen Unterthanen fernerweit frey, das zu denen Wild- und Gärten-Zäunen benöthigte Holz an Stangen und Säulen, wie sich verschiedene angemasset, ohne erlangte Obrigkeitliche Erlaubniß aus der Heyde zu holen; wiedrigenfalls derselbe mit harter Straffe belegt werden soll.

14) keinem Holz-Schläger ist vergönnet, bey dem täglichen Heimgehen Holz oder schöne gewüchßige Stangen mit sich nach Hause zu nehmen, oder muß, so oft er darwider handelt, 12. Gr. Straffe erlegen; wovon dem Denuncianten der 4te Theil zu reichen.

Cap. XIII.

Von der Jagd.

15) Ein ieder Unterthener ist verbunden die Holz- und Wild-Diebe, auch Raub-Schützen bey dem regierenden Herrn Bürger-Meister anzuzeigen; dargegen ihm jedesmahl der 4te Theil der einkommenden Straffe gereicht, auch sein Nahme verschwiegen werden soll.

16) Sämtliche Unterthanen sollen weder in denen Gehölzern noch auf denen Feld-Fluhren einiger Jagd oder Schüssens, Schlinge-Legens und Plazens an Sonn- und Fest-Tagen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, Kirch-Messen und sonst, des Fangens der jungen Hasen oder andern Wildes, der Stöhrung derer Auer-Birck-Hasel- und Reb-Hüner, wilde Enten, wilde Tauben und dergleichen in der Bruth, der Wegnehmung derer Eyer und Jungen oder Alten aus denen Nestern sich anmassen,